AG Familienrecht

Newsletter

Nr. 11/15
4.11.2015

In eigener Sache

Last Minute-Anmeldung zur Herbsttagung und Mitgliederversammlung vom 26. bis 28. November 2015 in Weimar. Was Sie dort erwartet, können Sie im letzten Newsletter nachlesen. Hier nur ein paar Stichworte: "Ehe für alle?" - "Haftungsfallen und Beweislast im Zugewinn" - "Gewinnermittlungen lesen, aber richtig" - "Fallstricke und Fehlerquellen im Verfahrensrecht und ihre Auswirkungen" - "Vollstreckbarkeit familienrechtlicher Regelungen" - "Ausländerrecht für Familienrechtler" - "Familienrecht und Literatur – Vom Lebensernst und Unterhaltungswert des Familienrechts" - Gespräche bei Speis und Trank - Empfang beim Bürgermeister - **Weihnachtsmarkt** in Weimar. Tagungsort ist die Weimarhalle im Zentrum europäischer Kulturgeschichte. Das vollständige Programm, die Referentenportraits und die Anmeldungsformulare finden Sie im Internet. Werfen Sie einen Blick in die Ankündigung!

Qualitätsverbesserung von Gutachten im Familienrecht

Wie bereits berichtet (Newsletter Nr. 10), haben am 30.9.2015 die psychologischen, juristischen und medizinischen Fachverbände, die Bundesrechtsanwalts- und die Bundespsychotherapeutenkammer Mindestanforderungen an Gutachten im Kindschaftsrecht vorgelegt. **Die Mindestanforderungen für Gutachten im Kindschaftsrecht** finden sie auf unserer Internetseite in der Rubrik "Arbeitshilfen".

Aus der Rechtsprechung

BGH: Unterhaltsbedarf des Elternteils bei Heimunterbringung

Der Unterhaltsbedarf des Elternteils bestimmt sich grundsätzlich durch seine Unterbringung in einem Heim und bemisst sich regelmäßig nach den dort anfallenden Kosten. Hat der sozialhilfebedürftige Unterhaltsberechtigte zu den Kriterien der Heimauswahl noch keinen Vortrag gehalten, genügt der Unterhaltspflichtige seiner Obliegenheit zum substantiierten Bestreiten dadurch, dass er konkrete, kostengünstigere Heime und die dafür anfallenden Kosten benennt.
Grundsätzlich ist der sozialhilfebedürftige Unterhaltsberechtigte nicht darauf beschränkt, die Kosten der Heimunterbringung zum einzigen Auswahlkriterium zu erheben. Hat er die Wahl zwischen mehreren Heimen im unteren Preissegment, steht ihm insoweit ein Entscheidungsspielraum zu. Außerhalb dieses Preissegments hat der Unterhaltsberechtigte demgegenüber besondere Gründe vorzutragen, aus denen sich ergibt, dass die Wahl des Heims aus dem unteren Preissegment nicht zumutbar war.
Az XII ZB 26/15, Beschluss vom 7.10.2015

BGH: Unwirksamer Verzicht auf künftigen Trennungsunterhalt

Es soll beurteilt werden, ob eine unzulässige Unterschreitung des angemessenen Unterhalts und damit ein nach § 134 BGB unwirksamer Verzicht auf künftigen Trennungsunterhalt vorliegt. Voraussetzung dafür ist, dass zunächst die Höhe dieses angemessenen Unterhaltsanspruchs im hierfür erforderlichen Umfang festgestellt worden ist. Sonstige ehevertragliche Regelungen, die dem Unterhaltsberechtigten zum Vorteil gereichen können, sind in die Prüfung nicht einzubeziehen. Denn die Wirksamkeit der Regelung des Trennungsunterhalts ist isoliert zu betrachten und wird nicht durch Vereinbarungen zu anderen Gegenständen berührt
Az XII ZB 1/15, Beschluss vom 30.9.2015

BGH: Internationale Zuständigkeit bei Vollstreckung eines Umgangstitels

Bei der Vollstreckung eines als einstweilige Anordnung erlassenen Umgangstitels handelt es sich um ein selbstständiges Verfahren mit einem eigenständigen Rechtsmittelzug, weshalb § 70 Abs. 4 FamFG die Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde nicht hindert.
Die Vorschrift des § 99 Abs. 1 FamFG regelt die internationale Zuständigkeit auch für die Vollstreckung von Entscheidungen über das Umgangsrecht, wenn sich nicht aus Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen, soweit sie unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind, oder Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft anderes ergibt.
Daher sind die deutschen Gerichte für die Vollstreckung eines Umgangstitels auch dann international zuständig, wenn das Kind Deutscher ist, aber seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat und vorgehende Bestimmungen im Sinne des § 97 Abs. 1 FamFG fehlen.
Az XII ZB 635/14, Beschluss vom 30.9.2015

BGH: Umschreibung eines Unterhaltstitels auf das Kind

Ein vom Land gemäß § 7 Abs. 4 UVG erstrittener Unterhaltstitel kann nach Einstellung der Vorschussleistungen im Wege einer analogen Anwendung des § 727 ZPO auf das unterhaltsberechtigte Kind umgeschrieben werden.
Az XII ZB 62/14, Beschluss vom 23.9.2015

BGH: Fehlendes Feststellungsinteresse für künftigen schuldrechtlichen Versorgungsausgleich

Es geht um die Abänderung eines nach dem vor dem 1. September 2009 geltenden Recht durchgeführten Versorgungsausgleichs im Hinblick auf eine betriebliche Altersversorgung.
Einem Feststellungsantrag im Hinblick auf einen künftigen schuldrechtlichen Versorgungsausgleich fehlt grundsätzlich das Feststellungsinteresse, wenn die beantragte Feststellung den genauen Inhalt des Anspruchs auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich unbestimmt lässt. Denn damit wäre eine Feststellungsentscheidung nicht geeignet, weitere Verfahren über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich überflüssig zu machen.
Az XII ZB 166/13, Beschluss vom 16.09.2015

BGH: Zuständigkeit des WEG-Gerichts in einer sonstigen Familiensache

In einer sonstigen Familiensache ist die Zuständigkeit des für Wohnungseigentumssachen zuständigen Gerichts nur dann begründet, wenn es sich um eine Streitigkeit nach § 43 WEG handelt oder eine bedeutsame Vorfrage aus dem Bereich des Wohnungseigentumsrechts streitentscheidend ist.
Az XII ZB 340/14, Beschluss vom 16.9.2015

BGH: Richterliches Ermessen beim Versorgungsausgleich

Es geht um die Ausübung richterlichen Ermessens im Rahmen von §18 Abs.2 VersAusglG, wenn der ausgleichspflichtige Ehegatte mehrere Anrechte bei dem gleichen betrieblichen Versorgungsträger hat (hier: "VBLklassik" und "VBLextra"), von denen nur eines geringwertig ist.
Az XII ZB 33/13, Beschluss vom 2.9.2015

BGH: Beschwer bei Pflicht zur Vorlage von Einkommensteuererklärungen

Der Unterhaltsschuldner wird erstinstanzlich zur Vorlage von Einkommensteuererklärungen verpflichtet. Er behauptet, dass sie nicht existieren. Zur Bemessung seiner Beschwer ist durch Auslegung zu ermitteln, ob das Amtsgericht ihn zu deren Erstellung verpflichten wollte oder ob es - gegebenenfalls irrig - von deren Existenz ausgegangen ist. Nur im ersten Fall erhöht der für die Erstellung erforderliche Aufwand an Zeit und Kosten den Beschwerdewert.
Hat die Auskunftsverpflichtung, gegen die sich der Unterhaltsschuldner zur Wehr setzt, keinen vollstreckbaren Inhalt oder ist sie auf eine unmögliche Leistung gerichtet, erhöht sich die Beschwer regelmäßig um die Kosten, die mit der Abwehr einer insoweit ungerechtfertigten Zwangsvollstreckung verbunden sind.
Az XII ZB 132/15, Beschluss vom 2.9.2015

BGH: Recht auf ein faires Verfahren

Ein Betroffener eines zivilrechtlichen Unterbringungsverfahrens hat die Möglichkeit, seinen Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Unterbringungsanordnung umzustellen, wenn die Hauptsache erledigt ist. Wenn er anwaltlich nicht vertreten ist, sollte er darauf hingewiesen werden. Das gebietet der Anspruch auf ein faires Verfahren.
Az XII ZB 138/15, Beschluss vom 2.9.2015

KG Berlin: Verletzung der Mitwirkungspflicht bei Gutachtenerstellung

Der Antragsteller ist dazu verpflichtet, die Kosten im Umgangsverfahren allein zu tragen. Denn er hat seine Mitwirkungspflicht an der Gutachtenerstellung schuldhaft verletzt. Dadurch wurde das Verfahren erheblich verzögert.
Az 3 WF 119/15, Beschluss vom 14.09.2015

OLG Hamm: Bei Erwerbsunfähigkeit Antrag auf Grundsicherung

Ein erwerbsunfähiges Kind ist verpflichtet, einen Antrag auf Grundsicherung zu stellen. Ein Verstoß gegen diese Obliegenheit führt zur Anrechnung fiktiver, bedarfsdeckender Einkünfte aus der Grundsicherung. Der Vater ist nicht verpflichtet, für seine Tochter Unterhalt zu zahlen. Sie hat einen Anspruch auf Sozialhilfe gemäß §§ 42 ff. SGB XII, da

sie dauerhaft voll erwerbsunfähig ist. Der Anspruch auf Sozialhilfe ist gegenüber dem Unterhaltsanspruch vorrangig; das Einkommen der Eltern bleibt bei einem Anspruch auf Sozialhilfe unberücksichtigt, solange dieses nicht über 100.000,- € jährlich liegt. Eine dauerhafte volle Erwerbsminderung ist gegeben, wenn zum einen auf nicht absehbare Zeit keine Tätigkeit von mindestens drei Stunden täglich ausgeübt werden kann und wenn die Behebung der vollen Erwerbsminderung unwahrscheinlich ist. Unter „auf nicht absehbare Zeit“ wird in der gesetzlichen Rentenversicherung ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten verstanden. Für die prognostische Beurteilung der Dauerhaftigkeit ist ein Zeitrahmen von drei Jahren anzusetzen.
Az 4 UF 13/15, Beschluss vom 10.9.2015

OLG Stuttgart: Verfahrenskostenhilfe-Entscheidung nach der Beweisaufnahme

Das Gericht hat über einen Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe nicht zum Zeitpunkt der Bewilligungsreife, sondern erst nach Durchführung einer Beweisaufnahme entschieden. Der Antragsteller trug hier bewusst die Unwahrheit vor. Dies kann im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 ZPO bereits im VKH-Bewilligungsverfahren berücksichtigt werden und zur Ablehnung des VKH-Antrags führen, obwohl zum Zeitpunkt der Bewilligungsreife noch Erfolgsaussicht für den Antrag bestanden hatte.
Az 17 WF 122/15, OLG Stuttgart, Beschluss vom 9.9.2015

OLG Hamm: Auskunftsanspruch zwischen unterhaltspflichtigen Eltern

Der Auskunftsanspruch zwischen unterhaltspflichtigen Eltern zur Ermittlung ihrer Haftungsquote nach § 1606 Abs. 3 S. 1 BGB ist eine sonstige Familiensache im Sinne des § 266 Abs. 1 FamFG. Entgegen der Entscheidung des Amtsgerichts waren die Kosten des Verfahrens nicht nach § 243 FamFG zu verteilen, da es sich bei dem vorliegenden Verfahren nicht um eine Unterhaltssache im Sinne des § 231 Abs. 1, 2 FamFG handelt. Der Antragsteller begehrte zur Ermittlung seines Haftungsanteils Auskunft von der Antragsgegnerin. Dieser Anspruch auf Auskunft ergibt sich nicht aus §§ 1580, 1605 BGB, sondern aufgrund der besonderen Rechtsbeziehungen der Eltern, die gegenüber gemeinschaftlichen Kindern gleichrangig unterhaltspflichtig sind, aus § 242 BGB. Es handelt sich damit um eine sonstige Familiensache im Sinne des § 266 Abs. 1 FamFG, so dass für die zu treffende Kostenentscheidung gemäß § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG die §§ 91 ff. ZPO anwendbar waren. Ist im Rahmen einer Familienstreitsache, auf die nach § 113 Abs. 1 FamFG die Kostenvorschriften der §§ 91 ff. ZPO Anwendung finden, streitig, ob die Kosten nach einem sofortigen Anerkenntnis gem. § 93 ZPO dem Antragsteller aufzuerlegen sind, weil der Antragsgegner zur Einleitung des Verfahrens durch sein Verhalten keine Veranlassung gegeben hat, so hat dieser darzulegen und zu beweisen, dass ihm das vorgerichtliche Aufforderungsschreiben des Antragstellers nicht zugegangen ist. Dem Antragsteller obliegt als sekundäre Darlegungslast lediglich, substantiiert darzulegen, dass das Aufforderungsschreiben abgesandt wurde.
Az 5 WF 142/15, Beschluss vom 7.9.2015

OLG Hamm: Anrechte aus eine Rentenlebensversicherung mit Kapitalwahlrecht im Versorgungsausgleich

Im Versorgungsausgleich auszugleichen sind grundsätzlich auch die zur Kreditsicherung einer Baufinanzierung abgetretenen Anrechte aus einer

Rentenlebensversicherung mit Kapitalwahlrecht. Dies gilt erst Recht, wenn ein solches Recht nicht sicherungsabgetreten, sondern verpfändet wurde.
Wenn der ausgleichspflichtige Ehegatte die Rentenversicherung im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Immobilie durch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts abgeschlossen hat, an der er zu 50 % beteiligt ist, steht einem Ausgleich grundsätzlich auch nicht entgegen, dass die Rentenversicherung bei deren Abschluss zur Tilgung des Finanzierungsdarlehens vorgesehen war. Bei einem Renditeobjekt liegt nahe, dass die Erwerber sich die Möglichkeit der Verwertung der Immobilie zur Ablösung der Finanzierungsdarlehen vorbehalten haben.
Az 13 UF 119/09, Beschluss vom 3.9.2015

OLG Hamburg: Darlegungs- und Beweislast im Rahmen des Zugewinnausgleichs - Nachlassspaltung durch Rückverweisung im thailändischen Erbrecht

Die Darlegungs- und Beweislast für das Endvermögen beider Eheleute liegt auch mit Blick auf Negativtatsachen (hier: Nichtvorhandensein von Aktiva) bei demjenigen Ehegatten, der den Zugewinnausgleich beansprucht; Voraussetzung für die Pflicht zum Antritt des Negativbeweises ist jedoch ein substantiiertes Vorbringen der Gegenseite zu behaupteten Vermögenspositionen.
Gemäß § 1377 Abs. 3 BGB wird das Anfangsvermögen eines Ehegatten bei Nichtaufnahme eines Verzeichnisses hierüber mit Null vermutet. Die Darlegungs- und Beweislast für die Höhe eines streitigen anfänglichen Passivsaldos liegt bei dem jeweils anderen Ehegatten, da für diesen die entsprechende Feststellung günstig ist.
Der Wert einer in das Endvermögen der Ehefrau fallenden Lebensversicherung hat bei der Berechnung des Zugewinns gemäß §§ 1381, 242 BGB außer Ansatz zu bleiben, wenn die Versicherungssumme nach dem späteren Tod der Ehefrau an den bezugsberechtigten Ehemann ausgezahlt wurde; andernfalls würde der Wert der Lebensversicherung dem Ehemann nämlich im Ergebnis doppelt zugutekommen.
War die in Deutschland lebende Ehefrau ausschließlich thailändische Staatsangehörige und besaß Immobilienvermögen in Thailand, verweist das thailändische internationale Privatrecht nur hinsichtlich des beweglichen Nachlassvermögens auf deutsches Erbrecht zurück, so dass eine Nachlassspaltung eintritt.
Die Ausschlagung der Erbschaft gegenüber dem deutschen Nachlassgericht hat auf die Rechtsnachfolge hinsichtlich des dem thailändischen Recht unterfallenden Nachlassteiles keine Wirkung. Der Erbe der Ehefrau haftet daher für die Zugewinnausgleichsforderung nach thailändischem Recht. Die Haftung beschränkt sich auf das dem thailändischen Recht unterliegende Immobiliarvermögen.
Az 2 UF 70/12, Beschluss vom 20.10.2014

Zeitschrift Forum Familienrecht

Heft Nr. 11 erscheint Anfang November mit einem Editorial von RAin Inge Saathoff, Oldenburg: "Wann ist ein Verfahren 'überlang'"? In der Rubrik Mitteilungen gibt es eine Rückschau auf die Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht auf dem Deutschen Anwaltstag in Hamburg. Außerdem finden Sie zwei Aufsätze im neuen Heft, der erste von Dr. Harald Vogel, weiterer aufsichtsführender Richter a.D., Berlin: "Die nicht medizinisch indizierte (physische) Beschneidung männlicher, nicht einsichts- und urteilsfähiger Kinder aus familiengerichtlicher Sicht"; der zweite von Dr. Hans-Ulrich Graba, Vors.RiOLG München/Augsburg a.D.: "Zur Eigenart der Abänderungsvorschriften – Zugleich Besprechung von BGH, Beschluss vom 19.11.2014 – XII ZB 478/13".

Die Zeitschrift Forum Familienrecht präsentiert sich auch im Internet: http://forum-familienrecht.de/startseite.html.

Termine

Fachsekretärin / Fachsekretär Familienrecht
Delegieren Sie Arbeitsschritte, die nicht zwingend von Ihnen ausgeführt werden müssen, an Ihre qualifizierten Mitarbeiter.
In zwei **Onlineseminaren und zwei Präsenzseminaren** vermitteln erfahrene Referent(inn)en Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Grundlagen des Familienrechts und des Kostenrechts, das Einmaleins der Büroorganisation und außerdem Werkzeuge zur effektiven Mandantenkommunikation. Die Präsenzseminare des Kurses **Fachsekretär/Fachsekretärin Familienrecht** finden in Nürnberg statt. Der Termin des 2. Onlineseminars „**Grundlagen des materiellen Rechts“** mit der Referentin Inge Saathoff, Rechtsanwältin, Oldenburg, kann im 1. Halbjahr 2016 dazu gebucht werden.

Termine der Präsenz-Seminare, Dauer ca. 5 Stunden:
I. Präsenz-Seminar
Büroorganisation, Nürnberg, Samstag 28. Nov. 2015
Rechtsanwältin Gisela Kühner, Hamm
9.00 – 15.30 Uhr mit Pausenverpflegung und Mittagsimbiss

II. Präsenz-Seminar
4 x 4 Kommunikationstraining für den Kanzleialltag,
Nürnberg, Freitag, 27. Nov. 2015
Rechtsanwältin und Mediatorin Juliana Helmstreit, München
13.00 – 19.00 Uhr mit Pausenverpflegung

Weitere Informationen über das Angebot und die Kosten finden Sie hier

Bis zum Jahresende bieten wir Ihnen bundesweit noch zahlreiche Seminare zum Familien- und Erbrecht an, zum Beispiel zur **„aktuellen Rechtsprechung im Familienrecht“** verschiedener OLG-Bezirke. Diese Seminarreihe erfreut sich seit vielen Jahren allergrößter Beliebtheit, nicht nur wegen der ermäßigten Seminargebühr. Aufgrund der unterschiedlichen Vortragsdauer (4, 5 oder 6 Stunden), werden auch Sie das ideale Seminar für die Vervollständigung der notwendigen Pflichtfortbildung für 2015 bei uns finden.
Unsere 2 ½ -stündigen Onlineseminare, eine kostengünstige Alternative zu den Präsenzseminaren, runden das Angebot ab.

Online-Seminar, 20. November
Aktuelle Fragen des Unterhalts- und des Verfahrensrechts
Dr. Wolfram Viefhues, A.f. Richter am AG Oberhausen a.D.
14.00 - 17.00 Uhr (2 ½ Vortragsstunden)

Online-Seminar, 2. Dezember
Verheiratet in Europa – Scheidungen mit Auslandsbezug
Argiris Balomatis, Rechtsanwalt, Tübingen
14.30 - 17.30 Uhr (2 ½ Vortragsstunden)

Einführungsseminar Familienrecht, 12.-14.11.2015 in Köln. Referenten: Jochem Schausten, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Krefeld und Klaus Weil, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Marburg. Programm und Anmeldung

Einführungsseminar Erbrecht, 6.-7.11.2015 in Frankfurt am Main. Referenten: Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Vizepräsident des Landgerichts Traunstein, Professor für Zivilverfahrensrecht an der Universität Passau und Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages. Wolfgang Schwackenberg, Fachanwalt für Familienrecht, Mitherausgeber der Zeitschrift ErbR, Beiratsmitglied der FUR, weitere Veröffentlichungen in der FamRZ sowie in der ErbR. Programm und Anmeldung

Seminare der AG Familienrecht im DAV in allen OLG-Bezirken finden Sie auf unserer Internet-Seite, wo Sie sich auch online anmelden können.
Conventionpartners, die unsere Seminare betreuen, erreichen Sie unter folgender Adresse: **Conventionpartners, Aennchenstraße 19, 53177 Bonn,**
Tel. 0228 - 391 79 70, Fax 0228 - 391 79 729.
conventionpartners GmbH, e-mail:info@cp-bonn.de

v.i.S.d.P.: Rechtsanwältin Eva Becker,
Vorsitzende desGeschäftsführenden Ausschusses der AG Familienrecht im DAV
Für eine Abmeldung aus dem Verteiler wenden Sie sich bitte an die Mitgliederverwaltung des DAV:
Tel. 030 / 72 61 52-107 Felix Weiß
D E U T S C H E R A N W A L T V E R E I N - Littenstraße 11, 10179 Berlin,
Tel.: 030/726152- 0,Fax: 30 / 726152-190,
dav@anwaltverein.de
Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © 2015